

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fahrenwalde

Bekanntmachung zum Erlass von Mehrjahresbescheiden

Für die Gebühren für die Straßenreinigung haben Sie mit Bescheid vom 17.09.2015 so genannte

Mehrsjahresbescheide

erhalten.

Gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) kann für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Kalenderjahre gelten.

Diese Mehrjahresbescheide gelten über das Jahr 2015 hinaus, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Straßenreinigungsgebühren sind also auch in den Folgejahren in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeiten wie im Jahr 2015 zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert.

Der Zahlungstermin 01.07. wurde mit dem letzten Bescheid angegeben und ist auch für 2019 gültig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für die nachfolgenden Kalenderjahre erteilt, so sind die darin festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit durch die Amtskasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Pasewalk – Die Bürgermeisterin- Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk eingelegt erhoben werden.